



BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

**Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland e.V.**

**BUND Regionalverband  
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 683 936

info@bund-elbe-heide.de  
www.bund-elbe-heide.de

Franziska Hapke  
franziska.hapke@bund-elbe-heide.de

Lüneburg, den 07.04.2026

Samtgemeinde Amelinghausen

Lüneburger Straße 50

21385 Amelinghausen

Per mail: dennis.niehoff@samtgemeinde-amelinghausen.de

## **Frühzeitige Beteiligung zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und die Bereitstellung der Unterlagen.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

Die Stellungnahme gilt als vorläufig. Sie ist unvollständig. Eine Stellungnahme kann grundsätzlich erst dann abgegeben werden, wenn alle Planungsunterlagen und Planungsinformationen bekannt sind. Daran mangelt es.

BUND RV Elbe-Heide,  
Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg

Spendenkonto:  
Sparkasse Lüneburg  
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99  
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Die Samtgemeinde Amelinghausen plant mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e BauGB zwei Flächen für Windparks auszuweisen. Diese soll als Sonderbaufläche „Windenergie“ und zugleich Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land nach § 249c Abs. 1 BauGB dargestellt werden. Es sollen ca. 10 Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden. Das Gebiet soll sich auf wertvollen Ackerflächen mit hohem Ertragspotential sowie besonderer Funktionen direkt an Waldrändern und im Wald befinden. Neben den Fundamenten für die Windenergieanlagen (WEA) soll auch die notwendige Infrastruktur (Trafostation, Zufahrtswege, Leitungstrassen) errichtet werden.

Wir nehmen vorläufig nur zu einigen Punkten wie folgt Stellung:

### **1. Grundsätzliches**

Der BUND begrüßt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Dieser muss aber in einem umwelt-, klima- und naturverträglichen Rahmen geschehen. Insbesondere müssen die Planungen mit Landes-, Bundes-, Europarecht und der entsprechenden Rechtsprechung im Einklang stehen.

Die Voraussetzungen und Planungen zur 70. Flächennutzungsplan-Änderung erfüllen diese Ziele bei weitem nicht.

### **2. Einstufung als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land nach §249c BauGB**

Die Einstufung der vorgesehenen WEA-Gebiete in der Samtgemeinde als Beschleunigungsgebiete sind in dieser Weise unzulässig, da die entsprechenden Ausschlusskriterien bisher unzureichend geprüft wurden (§ 249c Abs.2 BauGB).

### **3. Artenschutz**

Ausreichende Artenschutzprüfungen fehlen. Gutachten liegen nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Überprüfungen über eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erfolgen zu lassen, bedingt als Voraussetzung ein ausreichendes Material. Dies wird von uns erheblich infrage gestellt.

Die Planfläche umfasst neben reich strukturierten Ackerflächen auch Waldgebiete, die z.T. als historisch alte Baumbestände einzuordnen sind. Die dort befindlichen Lebensraumtypen (LRT) mit wertvoller Flora und Fauna werden nicht berücksichtigt.

Durch die rotor-out-Planung werden die Rotorblätter auch die außerhalb der Planfläche liegenden Gebiete überstreichen und somit den Einflussbereich der WEA vergrößern.

Besonders Waldränder gehören zu den artenreichsten Biotopen, da sie den Übergang von Wald zur offenen Landschaft darstellen und Lebensraum für viele Tiere bieten.

Biodiversität wird in keiner Weise berücksichtigt.

#### **4. Boden**

Die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen sowie die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit wird nicht beachtet.

#### **5. Klima**

Die klimaregulierenden Funktionen des Waldes werden durch die Zerschneidung des Waldes und der Veränderung der Landschaft in eine Industrieanlage erheblich beeinträchtigt.

#### **6. Landschaft**

Landschaftsbild und Landschaftsschutzgebiet werden nicht ausreichend berücksichtigt. Vorgaben des Landschaftsprogramms Niedersachsen (LaPro 2021) werden nicht beachtet.

#### **7. Erholung**

Die Erholungseignung der Landschaft wird durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt (Lärm, weithin optische Wahrnehmbarkeit, visuellen Beunruhigung des Horizonts durch sich drehende Rotoren). Gerade in einer Region, die den Anspruch auf die Förderung von Tourismus legt, steht dies im direkten Widerspruch. Regional bedeutsame Rad- und Wanderwege werden als nicht beachtlich abgetan.

#### **8. Neuversiegelung**

Neuversiegelungen sind zu stoppen bzw. durch Entsiegelung auszugleichen (§ 1a NNatSchG i.V. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

#### **9. Brandschutz**

Angaben zum Brandschutz fehlen.

#### **10. Minderungsmaßnahmen**

Minderungsmaßnahmen werden per se als Ersatz für Artenschutz angeführt.

Vorherzusehende erhebliche Umweltauswirkungen, wie z.B. auf Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, sind schon auf der Planungsebene zu werten und können zum Ausschluss eines Gebietes führen.

#### **11. Kompensation**

Nach der Niedersächsischen Kompensationsverordnung (NkompV) gelten WEA als nicht real ausgleichbar. Wie und wo die weitere Kompensation erfolgen soll, wird nicht genannt.

Derzeitige Kompensationsflächen des Bebauungsplans Nr. 27 „Windpark Etzen“ werden beplant.

## **12. Kumulative Wirkungen**

Kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen, auch im Hinblick auf benachbarte Planungen, wurden nicht geprüft.

## **13. Naturpark Lüneburger Heide**

Der gesamte Vorhabenbereich liegt im Naturpark "Lüneburger Heide" (NP NDS 1). Die Aufgaben und Ziele des Naturparks können durch den Vorhabenbereich nicht erfüllt werden.

## **14. Alternativenprüfung**

Für eine naturverträgliche Umsetzung der Planung hat die Gemeinde nach § 15 Abs.1 BNatSchG eine Vermeidbarkeitsprüfung durchzuführen. Eine detaillierte Prüfung ist nicht erfolgt. U. a. ist zu prüfen, ob sich Ausführungsvarianten mit geringeren Eingriffen finden. Die Gemeinde ist gefordert, Alternativen zu benennen und zu erörtern, inwieweit die Inanspruchnahme von Flächen für den Naturschutz bedeutsamen Flächen unvermeidlich ist. Da es sich bei der vorliegenden angestrebten FNP-Änderung um eine zusätzliche Planung zur Festlegung als Vorranggebiet im neu aufzustellenden RROP handelt, ist eine Betrachtung von Alternativstandorten erforderlich. Die Aussage in Begründung und Umweltbericht, *„Für die Potenzialflächensuche wurde eine Weißflächenkartierung durchgeführt, anhand derer die Fläche des Plangebiets als die am besten geeigneten Flächen ermittelt wurde.“*<sup>1</sup> reicht als Alternativenprüfung im Umweltbericht nicht aus.

Das Vorgehen entspricht auch nicht den Vorgaben durch die EU, wonach Flächennutzungsplanänderungen in mehreren Punkten unmittelbaren und mittelbaren Bindungen an das Europarecht unterliegen, auch wenn sie formell ein Instrument des deutschen Städtebaurechts sind. Den Inhalten und Zielen des Umweltberichts sind Rechnung zu tragen (BauGB Anlage 1).

## **15. Nationales und internationales Recht**

U. a. die EU-Verordnung 2000/60/EG, die Verordnung (EU) 2024/1991, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und viele weitere Regelwerke stehen der Planung entgegen. Die Wiederherstellungsverordnung (W-VO) ist geltendes Recht. Solange, die Wiederherstellungspläne nicht rechtskräftig erstellt sind, scheidet eine Bebauung von Flächen, wie sie der 66. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag vorsieht, aus.

## **16. Fazit**

Schon jetzt kann festgestellt werden, dass es an einer Vielzahl von Voraussetzungen für eine Planänderung fehlt bzw. eine Planänderung sogar regelrecht ausscheidet.

---

<sup>1</sup> Begründung, 06.02.2026, S. 27

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Vorgaben der EU-Richtlinien zwingendes Recht sind und damit nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen.

Selbstverständlich stehen wir für Gespräche gerne zur Verfügung.  
Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen,

BUND Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Franziska Hapke